



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Gesundheit und Soziales GSD
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

—
Unser Zeichen:
E-Mail: dsas@fr.ch

An die Sozialkommissionen und die regionalen Sozialdienste sowie die spezialisierten Sozialdienste

Freiburg, 3. November 2014

Sozialhilfe

Anpassung der SHG-Richtsätze ab 1. Januar 2015 gemäss SKOS-Richtlinien

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Amtsvorsteherin, Sehr geehrter Herr Amtsvorsteher
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Mai hat der Vorstand der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Änderungen der Richtsätze für die Berechnung der materiellen Hilfe für bedürftige Personen zugestimmt. Diese treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie genauer über diese Änderungen informieren, da die SKOS-Richtlinien gemäss Artikel 22a Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) als Referenzwert gelten.

Die Änderungen, die wir in den beiliegenden Unterlagen für Sie zusammengefasst haben, betreffen die Kapitel B.2 und B.3 (Grundbedarf für den Lebensunterhalt und Wohnkosten), F.5 (Wohn- und Lebensgemeinschaften) und H.11 (Junge Erwachsene in der Sozialhilfe) der SKOS-Richtlinien. Sie sind eine Antwort auf die neusten gesellschaftlichen Entwicklungen. Es wurde nämlich notwendig, die verschiedenen Wohn- und Lebensformen zu differenzieren und die Grundsätze für die Begleitung und Unterstützung von jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe zu definieren. Man muss feststellen, dass in der Praxis der Sozialhilfe in der Schweiz Reglementierungen zu diesen Gegenständen fehlen.

Die von der SKOS empfohlenen Änderungen streben keine Gesamtanpassung der Richtsätze nach oben oder unten an. Sie stützen sich auf das Bedarfsdeckungsprinzip und die bestehenden Normen, die den neuen Kategorien angepasst werden. Das Interesse besteht darin, die Gleichbehandlung zwischen den Begünstigten der Sozialhilfe unter Berücksichtigung ihrer Wohn- und Lebensformen und ihrer Altersklasse (insbesondere für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren) zu verbessern. Die gemeinsame Kategorisierung und die Anpassung der Richtlinien liefert die Antwort auf eine Vielzahl der praktischen Fragen der regionalen Sozialdienste. Ausserdem vereinheitlicht sie die Praxis auf kantonaler und Bundesebene.

Aufgrund von Artikel 17 der Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, der besagt, dass für alle Bereiche, die in dieser Verordnung nicht speziell geregelt sind, die Richtlinien der SKOS für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe gelten, möchte ich Sie daher einladen, die von der SKOS vorgeschlagenen Änderungen ab Inkrafttreten zu übernehmen, soll heissen: entweder ab 1. Januar 2015, spätestens jedoch ab Erstellung der Sozialhilfebudgets für Februar 2015.

Damit Sie die Änderungen besser verstehen können, stelle ich Ihnen die Neufassung der SKOS-Dokumente sowie eine Übersicht über den Unterhalt und die Wohnkosten in den verschiedenen Wohnformen sowie für junge Erwachsene zur Verfügung.

Für weitere Auskünfte oder Fragen zur Umsetzung der Änderungen ist das Kantonale Sozialamt gerne für Sie da (Diana Aebischer, Wissenschaftliche Mitarbeiterin HS, 026/305.80.92 oder Diana.Aebischer@fr.ch).

Vielen Dank für Ihr wertvolles Engagement im Rahmen der Anwendung des Sozialhilfegesetzes und freundliche Grüsse


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin

Anhänge

—
Übersicht Unterhalt in den verschiedenen Wohn- und Lebensformen - Bedürftigen > 25 Jahre alt
Übersicht Unterhalt in den verschiedenen Wohn- und Lebensformen - Junge Erwachsene
Neufassung SKOS mit Markierung der Änderungen für 2015